



Planzeichen n. Planzeichenverordnung vom 18.12.1996

Sondergebiet, der Erholung dienend (Par. 10 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (Par. 9 Abs.1 Nr.2 BauGB,

--- Baugrenze

6. Verkehrsflächen (Par.9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehrsfläche, sofern nicht anders ausgewiesen)

7. Flächen für die Abwasserbeseitigung

Standort Pflanzenkläranlage (Bereich 30 m x 70 m)

9. Grünflächen (Par.9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

private Grünflächen private Grünflächen/Uferbereich

Bereich Wald-Reitplatz 50 m x 90 m

10. Wasserflächen (Par.9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

Wasserflächen

12. Flächen für Wald (Par. 9 Abs.1 Nr.18 u. Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Par. 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Erhalt der nach Par. 32 BbgNatSchG geschützten Biotope)

(ND) Naturdenkmal Kastanienallee

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Par.9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (Par. 1 Abs.4, Par.16 Abs.5 BauNVO)

A Kennzeichnung von Flächen

geschützte Biotope n. Par. 32 BbgNatSchG (nachrichtliche Übernahme)

Textliche Festsetzungen

Die Sondergebietsnutzung für alle Sondergebiete im Plangebiet wird nach Par. 10 BauNVO als Sondergebiete, die der Erholung dienen, festgeschrieben. Zusätzlich zu den notwendigen Unterkunftsgebäuden sind folgende bauliche Anlagen zulässig: gastronomische und kulturelle Einrichtungen, Veranstaltungsräumlichkeiten Pferdestall- und Pferdepflegeanlagen, Koppeln Freizeiteinrichtungen (Spielanlagen, Schwimmbäder, Sauna) Werkstatt-, Lager- und Personalgebäude, Personalwohnungen Sportanlagen (Tennisplätze, Reitanlagen) Anlagen, die in Zusammenhang mit der Wassernutzung stehen Freiffächenanlagen (Wege, Pavillons, Brunnen, Pergolen, Kleinkunst) - Anlagen zur Unterbringung von Kfz (Garagen, Stellplätze) - notwendige Einrichtungen der technischen Infrestruktur Die aufgeführten Anlagen sind an den Charakter der Sondergebietsnutzung Sofern in den nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmt wird, sind innerhalb der Grünflächen Sport- und Freizeitanlagen außer Wegeführungen und Reitanlagen

Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Notwendige Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind im gesamten Plangebiet zulässig, außer innerhalb der Flächen B und C. Im Sondergebiet 1 sind außerhalb der bebaubaren Flächen nur Wegeanlagen und Flächenbefestigungen bis max. 350 qm zulässig. Die bebaubare Fläche Nr. 1 kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig sind zwei

Die bebaubare Fläche Nr. 2 kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig sind zwei Die bebaubare Fläche Nr. 3 kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig ist ein

Vollgeschoß. Als Bebauung sind nur Garagen zulässig. Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Im Sondergebiet 2 ist nur die Errichtung eines Pavillons zulässig. Die bebaubare Fläche kann zu 100 % bebaut werden.

Im Sondergebiet 3 sind außerhalb der bebaubaren Flächen nur Wegeanlagen und Flächenbefestigungen bis max. 60 qm zulässig. Darüber hinaus ist eine Biergartenanlage bis max. 250 qm zulässig. Deren Befestigung ist nur in Bekiesung oder Befestigungen, die mindestens die gleiche Versickerungsrate besitzen, zulässig. Die bebaubare Fläche kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig sind drei Vollgeschosse. In einem Abstand von 5,00 m zur Kante des Grabens und zur Fließkante sind außerhalb der Baugrenzen keine baullchen Anlagen zulässig.

Im Sondergebiet 4 sind außerhalb der bebaubaren Flächen nur Wegeanlagen und Flächenbefestigungen bis max. 200 qm zulässig. Darüber hinaus ist eine Biergartenanlage bis max. 500 qm zulässig. Deren Befestigung ist nur in Bekiesung oder Befestigungen, die mindestens die gleiche Versickerungsrate besitzen, zulässig. Die bebaubare Fläche kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig sind drei Vollgeschosse, die zulässige maximale Traufhöhe beträgt 4,90 m ü. 48,00 m ü. NHN, dle zulässige maximale Firsthöhe beträgt 8,90 m ü. 48,00 m ü. NHN.

Im Sondergebiet 5 sind außerhalb der bebaubaren Flächen nur Wegeanlagen und Flächenbefestigungen bis max. 310 qm zulässig. Die bebaubare Fläche kann zu 100 % bebaut werden. Zulässig ist ein Vollgeschoß Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Im Sondergebiet 6 sind außerhalb der bebaubaren Flächen nur Wegeanlagen und Flächenbefestigungen bis max. 650 qm zulässig. Die bebauberen Flächen 10 und 23 können zu 100 % bebaut werden. Zulässig ist ein Vollgeschoß in der bebaubaren Fläche 23, sind drei Vollgeschosse innerhalb der bebaubaren Fläche 10. Par. 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB

Im Sondergebiet 7 sind außerhalb der bebauberen Flächen Flächenversiegelungen bis max. 9000 qm (einschließlich der Flächenversiegelungen in Fläche S und T) zulässig. Außerhalb der bebaubaren Flächen sind Freizeiteinrichtungen (Spielanlagen, Spielplätze); Sportanlagen (Reitanlagen, Koppeln); Anlagen zur Unterbringung von Kfz (Garagen, Stellplätze, Carports); Freiflächenanlagen (Wege, Pergolen, Pavillons, Brunnen, Kleinkunst) zulässig. Innerhalb der bebaubaren Fläche S sind Schwimmbadanlagen zulässig innerhalb der bebaubaren Fläche T Tennisplätze und Pferdekoppeln. Die bebaubaren Flächen 8, 9, 12, 13, 15, 17 und 18 können zu 100 % mit Gebäuden bebaut werden, die bebaubare Fläche 11 bis max. 1060 gm, die bebaubare Fläche 16 bis max. 1800 gm, die bebaubare Fläche 19 bis max. 400 gm, die bebaubare Fläche 20 bis max. 260 gm, die bebaubare Fläche 21 bis max. 260 gm und die bebaubare Fläche 22 bis max. 620 gm. Flächenversiegelungen sind darüber hinaus in der bebaubaren Fläche 11 bis max. 200 qm, in der bebaubaren Fläche 16 bis max. 1100 gm, in der bebaubaren Fläche 19 bis max. 170 gm, in der bebaubaren Fläche 20 bis max. 75 gm, in der bebaubaren Fläche 21 bis max. 100 m und in der debaudaren Fiache 22 dis max. 650 gm zulassi Zulässig sind zwei Vollgeschosse in den bebaubaren Flächen 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22, sind drei Vollgeschosse innerhalb der bebaubaren Fläche 8 und 9.

Der Erhalt des 22 m hohen Schornsteines in der bebaubaren Fläche Nr.15, dessen Umnutzung als Mast für die Telekommunikation bzw. der Ersatz des Schornsteines durch einen ebenso hohen Mast für diesen Zweck ist zulässig. Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb der Fläche A sind Teichanlagen bis zu einer Gesamtgröße von 350 qm zulässig. Die Darstellung in der Planzeichnung hat keinen Normcharakter. Wegeanlagen sind bis max. 250 qm zulässig.

Par. 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 20 BauGB Für das gesamte Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, außer für die bebaubare Fläche 15. Hier wird eine abweichende Bauweise (Gebäudelänge >50 m

zulässig) festgesetzt. Par. 9 (1) Nr. 2 BauGB

Insgesamt sind im Plangebiet bei Flächenversiegelungen außerhalb der Gebäude max. 7000 qm mit Pflaster und max. 1500 qm durch Rasengitter o. Okopflaster zulässig. Darüber hinausgehende Flächen und Wegeanlagen sind nur mittels Bekiesung anzulegen, soweit es sich nicht um sportspezifische Anlagen handelt. Diese sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. Ansonsten sind nur Anlagen der technischen Infrastruktur und naturbelassene Wander- und Reitwege zulässig. Par. 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Innerhalb der Flächen B und C (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft) sind keine baulichen Anlagen, gleich welcher Art, zulässig. Innerhalb der Grünflächen D, E und F sind nur Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig.

Par. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Innerhalb der Grünfläche H ist das Anlegen eines Abreitplatzes mit einer maximalen Größe von 4500 qm unter Einhaltung der Festsetzung Nr. 19 zusätzlich zu Reitwegen zulässig. Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Einfriedungen innerhalb des Plangebietes sind so zu gestalten, daß im Abstand von max. 5,00 m Offnungen von mind. 0,1 m Höhe über Oberkante Gelände in einer Mindestbreite von 0,2 m in der Einfriedung vorgesehen werden. Die Einfriedungen sind in einer Höhe von max. 2,00 m außerhalb der als Flächen für den Wald festgesetzten Bereiche zulässig, verwendet werden dürfen transparente Konstruktionen (Metallgeflechte, Scherengitter, Holzkonstruktionen). Eine vollflächige Begrünung der Einfriedungen ist zulässig. Par. 9 (1) Nr. 20 BauGB

Im Bereich der privaten Grünfläche/Uferbereich, außer Fläche C, sind außer Wegen und Anlagen der technischen Infrastruktur keine baulichen Anlagen

Par. 9 (1) Nr. 20 BauGB
8 Im Bereich der Fläche G ist eine Baumhecke mit einer Mindestbreite von 3,00 m

anzulegen. Par. 9 (1) Nr. 20 BauGB Außer zur Abwehr von Gefährdungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist das Fällen von Bäumen in den Sondergebieten, den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und den privaten Grünflächen nicht gestattet. Par. 9 (1) Nr. 20 BauGB

Im Plangebiet befinden sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Bodendenkmale. Verfahrensvermerke

BESCHLUSSE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertreterversammlung vom 24.09.1998. Die ortsübliche Bekenntmechung des Aufstellungsbeschlusses erfalgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 01.11.1998 und zusätzlich durch Aushang vom 29.10.1998 bis 01.12.1998.

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 20.05.1999, 24.02.2000, 25.10.2001 und 17.12.2002

die Integration der Festsetzungen des GOP in den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und diesen zur Auslegung bestimmt. Die Gemeindevertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am

24.02.2000, 08.06.2000, 17.12.2002 und 03.06.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 17.02.2004 von der Gemeindevertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 17.02.2004 gebilligt.



den 02 03 04

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Artikel 12 Landesplanungsvertrag mit Schreiben vom 24.11.1998 beteiligt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß Par.3 Absatz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung vom 10.08.1999 bis 13.09.1999/ durch öffentliche Veranstaltung am...... durchgeführt worden. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte am 01.08.1999 im Amtsblatt/

durch Aushang vom 30.07.1999 bis 17.09.1999. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom

06.08.1999, 03.03.2000, 20.11.2001 und 06.03.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.04.2000 bis 25.04.2000, 10.12.2001 bis 28.12.2001

und 10.03.2003 bis 10.04.2003 während folgender Zeiten Ma, Mi, Do 8.00-12.00 und 13.00 -16.00 Uhr, DI 8.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr. 8.00-12.00 Uhr nach Par.3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelagen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.04.2000, 01.12.2001, 01.03.2003 im Amtsblatt und durch

Aushang vom 31.03.00-05.05.00 und vom 03.12.01-28.01.02 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzelchnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.



Die Nebenbestimmungen wurden durch den setzungsändernden Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der

höheren Verwaltungsbehörde vom A. S. Az. Az. bestätigt Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am Zafall im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs.2 BauGB) und weiter

auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) Die Setzung ist am 01-07-04 in Kraft getreten.

Die Anzeige dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verweitungsbehörde vom 14.1.4.4Az.52/2/25

den 06 07.04

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandtelle geometriech einwand

-mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- bestätigt.

Bad Saarow

Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf Bebauungsplan "Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Alt Madlitzer Mühle"

Datum der Planerstellung Januar 2004

mit der Planerstellung beauftragt: BEST PLAN August-Bebei-Strabe of 15517 Fürstenwalde Tel: 03361/ 57789

Planungsgesellschaft Betke, Stephan, Wildschütz mbH Fax: 03361/ 710493

h/b = 594.0 / 1340.0 (0.80m²)